

Satzung
der Gemeinde List auf Sylt
über die Erhebung von Beiträgen für den Aus- und Umbau
von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der § 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.08.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Aus- und Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen,
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Aus- und Umbau Vorteile bringt.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen, einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung,
2. die Freilegung der Flächen;
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und andere Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaltebuchten,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,

5. die Entwässerungseinrichtungen,

6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen- Wege- oder Platzeinrichtungen,

7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtung, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

(2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.

(3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.

(4) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.

(5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand für den Beiträge erhoben werden.

(6) Mehrkosten für die zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer zu erstatten.

(7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich berechtigt ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer entsprechend Ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Vorteilsregelung, Beitragsanteile

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h, i),

- a) **75 v.H.** an Straßen, Wegen und Plätzen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m,
 - b) **50 v.H.** an Straßen, Wegen und Plätzen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m,
 - c) **25 v.H.** an Straßen, Wegen und Plätzen, die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m.
2. für die Herstellung, den Aus- und Umbau der übrigen Strassen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d, g sowie Ziff. 4 und 5)
- a) **75 v.H.** an Straßen, Wegen und Plätzen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)
 - b) **65 v.H.** an Straßen, Wegen und Plätzen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),
 - c) **55 v.H.** an Straßen, Wegen und Plätzen, die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen).
3. für die Herstellung, den Aus und Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) sowie den Umbau zu Mischflächen und den Ausbau von vorhandenen Mischflächen (§ 3 Abs. 1 Ziff, 6)
- a) **75 v.H.** an Straßen, Wegen und Plätzen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),
 - b) **55 v. H.** an Straßen, Wegen und Plätzen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),
 - c) **40 v.H.** an Straßen, Wegen und Plätzen, die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen).
4. **50 v.H.** für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen Fußgängerzonen und vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6).

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen)

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG), werden Anliegerstraßen (Abs. 1 Ziff. 1a, 2a, 3a, 4a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG) werden Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2b, 3b, 4b)

- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b, 1. Halbsatz StrWG) werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziffer 1c, 2c, 3c, 4c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (2 Abs.1 Ziff. 1,2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

(2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.

(3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, trägt die Gemeinde als Abgeltung des öffentlichen Interesses (Gemeindeanteil),

(4) Unter Absatz 1 Ziff. 1 ff. b) - HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN - fallen die folgenden Straßen:

-Alte Dorfstraße, -Hafenstraße von Alte Dorfstraße bis zum Kreisel am Hafen,
-Landwehrdeich, -Listlandstraße von Alte Dorfstraße bis zur Einmündung in die Hafenstraße (L 24).

Unter Absatz 1 Ziff. 1 ff. c) — HAUPTVERKEHRSSTRASSEN - fallen die folgenden Straßen:

-Dünenstraße, -Hafenstraße von der Einmündung Listlandstraße bis zum Kreisel am Hafen, -übrige Listlandstraße (L 24), -Möwenbergstraße.

Unter Absatz 1 Ziff. 1 ff. a) - ANLIEGERSTRASSEN - fallen alle übrigen Straßen.

Einstufung hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Satzung wieder.

§ 5 Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden sämtliche Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentliche Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).

(2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt,

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzu-

stellen (§ 33 BauGB) liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücke, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefe von 50 m hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende der Nutzung zugrunde gelegt

Als bauliche Nutzung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straße aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder Platz nur mit einer Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung aus gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstabe a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksgrenze aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehende Fläche des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder werden kann, wird mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt, höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grund-

stücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Anstelle der in Ziffer 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die bebaute und unbebaute Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffer 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

a) Campingplätze	0,7
b) Freibäder	0,5
c) Kleingärten	0,5
d) Gartenbaubetriebe im Außenbereich	0,4
e) Sportplätze	0,3
f) Friedhöfe	0,3
g) Teichanlagen für die Fischzucht	0,05
h) Flächen für den Natur und Landschaftsschutz	0,02

- (3) Das unterschiedliche Maß der Nutzungen wird wie folgt berücksichtigt

1. die nach Absatz 2 ermittelten Grundstücksflächen, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen, wird vervielfältigt mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
2. für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt;
 - a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt deren höchstzulässige Zahl,
 - b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
 - c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe, geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
 - d) ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; entsprechendes gilt, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die zulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Bauwerkshöhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen ausschließlich Kirchen stehen sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
 - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücken in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Absatz 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großer Lagerfläche u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

(5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig; der sich nach § 6 Absatz 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahmen und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8 Kostenspaltung

(1) Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen.

(2) Teileinrichtungen sind:

- a) die Fahrbahn einschl. der Park- und Abstellflächen, der Rinnen und Randsteine sowie der Bushaldebuchten,
- b) die Park- und Abstellflächen,
- c) die Gehwege,
- d) die Radwege,
- e) die kombinierten Geh- und Radwege,
- f) die Mischflächen
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerungseinrichtungen,
- i) die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern.

(3) Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teileinrichtungen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 Beitragsbescheid

(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält

- a) die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung die Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
- b) den oder die Namen des oder der Beitragspflichtigen,
- c) die Bezeichnung des Grundstückes,
- d) die Höhe des Beitrages,
- e) die Berechnung des Beitrages,
- f) die Angabe des Zahlungstermins,
- g) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11 Fälligkeit, Stundung, Verrentung

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Die Gemeinde kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Die so gestundeten Beträge sind zu verzinsen.

Wird Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistung sowie die Höhe der Zinsen zu bestimmen.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Datenerhebung und -verarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den geführten Abgabekonten sowie Meldekarteien und bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

- Namen und Anschriften von derzeitiger und künftigen Grundstückseigentümern,
- Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, -Grundstücksflächen,
- Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, -Teileigentums- und Miteigentumsanteile,
- Daten zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung von Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. April 1993 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

List, den 04.09.2000

Gemeinde List auf Sylt

Leo Wittmeier
Bürgermeister